

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 12/2867, Nr. 2.17 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Jugendarbeitsschutz
— KOM (91) 543 endg. SYN 383 —
»Rats-Dok. Nr. 5378/92«

A. Problem

Durch den auf Artikel 118a EWG-Vertrag gestützten Richtlinien-vorschlag sollen gemäß der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer und dem Aktionsprogramm der Kommission zur Anwendung dieser Charta bestimmte grundlegende Mindestvorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Personen unter 18 Jahren) bei der Arbeit EG-einheitlich festgelegt werden, um zu verhindern, daß Kinder und Jugendliche durch Beschäftigungsbedingungen in ihrer Gesundheit, Sicherheit und Entwicklung gefährdet werden.

B. Lösung

Nach Kenntnisnahme des Richtlinienvorschlages Aufforderung an die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen im Rat auf die in der Beschlußempfehlung enthaltenen Vorschläge zu achten.

Bei einer Gegenstimme Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Ausführung der Richtlinie entstehen unmittelbar keine Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag bewertet den Richtlinienvorschlag der EG-Kommission über den Jugendarbeitsschutz grundsätzlich positiv. Der vorliegende Entwurf ist jedoch im Vergleich zum Jugendarbeitsschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland nicht weitgehend genug.
- II. Er fordert die Bundesregierung auf, sich im Rahmen der weiteren Verhandlungen über den Richtlinien-Entwurf für folgende Änderungen einzusetzen:
 1. Die Ausnahmeregelung vom Verbot der Kinderarbeit im Falle der sog. leichten Arbeit, die als Arbeit definiert ist, die „keine anormale Ermüdung bewirkt“ (vgl. Artikel 2 d) ist in dieser Form zu streichen. Ausnahmeregelungen für „leichte Arbeit“ müssen präziser definierte Kriterien enthalten.
 2. (Artikel 5)

Eine Beschäftigung mit den Agenzien des Anhangs I sollte erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres zulässig sein. Die Aufzählung von Agenzien und Tätigkeiten in Anhang I ist unvollständig und unsystematisch. Das Fehlen bestimmter Stoffe oder Tätigkeiten würde zu dem irrigen Umkehrschluß führen, die dort nicht genannten Agenzien und Tätigkeiten seien für Jugendliche ungefährlich.

Vorzuziehen ist eine Formulierung, nach der Arbeiten von Jugendlichen, die als gesundheitsschädlich gelten, wie zum Beispiel Akkordarbeit und Arbeit unter Tage, ihre Kräfte übersteigen und ihre Gesundheit gefährden und die durch Gesetz oder Verordnung festgelegt werden.
 3. Das absolute Nachtarbeitsverbot für Jugendliche sollte nicht auf den Kernbereich von 0.00—4.00 Uhr begrenzt werden. Für diese offenbar willkürlichen Begrenzungen fehlen wissenschaftlich gesicherte Begründungen. Es sollte gemäß dem deutschen Jugendarbeitsschutzrecht für Kinder grundsätzlich ein Nachtarbeitsverbot von 18.00—8.00 Uhr und für Jugendliche von 20.00—6.00 Uhr gelten.
 4. (Artikel 6 Abs. 2)

Kostenlose ärztliche Untersuchungen sind vor jeder Arbeitsaufnahme vorzuschreiben.
 5. (Artikel 8 Abs. 1)

Die angeführte Regelung widerspricht dem Schutz des Kindes. Es ist eine differenziertere Regelung zu treffen.
 6. (Artikel 8 Abs. 4)

Der Entwurf sieht Ausnahmen nur durch Behörden vor. Erforderlich ist eine Tariföffnungsklausel, um Abweichungen innerhalb bestimmter Grenzen zuzulassen.

7. (Artikel 10)

Einer der wöchentlichen Ruhetage muß ein Sonntag sein. Es erscheint ausreichend, wenn zwei Ruhetage pro Woche gewährt werden. Sie müssen nicht unmittelbar hintereinander liegen.

8. (Ausnahmen)

Ausnahmen von Beschäftigungsverboten und -beschränkungen für Jugendliche sind zuzulassen, soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich und ihr Schutz durch die Aufsicht einer Fachkraft gewährleistet ist.

9. (Artikel 16)

Dieser Artikel sollte folgendermaßen formuliert werden:
„Aus dieser Richtlinie läßt sich bei ihrer Umsetzung keine Rechtfertigung für einen Abbau des Jugendarbeitsschutzes im Vergleich mit der Lage ableiten, die in den einzelnen Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie besteht.“

Bonn, den 11. November 1992

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung**Günther Heyenn**

Vorsitzender

Hans-Joachim Fuchtel

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Hans-Joachim Fuchtel

I.

Die Vorlage wurde gemäß § 93 GO mit Drucksache 12/2867, Nr. 2.17, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung, dem Ausschuß für Frauen und Jugend, dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft sowie dem EG-Ausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage in seiner 37. Sitzung am 7. Oktober 1992 zur Kenntnis genommen. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft empfahl mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD die Annahme eines Antrages der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., der sich inhaltlich weitgehend mit der vom federführenden Ausschuß verabschiedeten Beschlußempfehlung deckt. Einem inhaltlich gleichen Antrag stimmte in seiner 34. Sitzung am 7. Oktober 1992 bei Ablehnung eines Antrages der Fraktion der SPD auch der Ausschuß für Frauen und Jugend zu.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Beratungen der EG-Vorlage in seiner 55. Sitzung am 29. Oktober 1992 aufgenommen und in seiner 56. Sitzung am 4. November mit der Verabschiedung der fast einstimmig (eine Gegenstimme) angenommenen Beschlußempfehlung abgeschlossen. Ein von der Fraktion der SPD eingebrachter Antrag wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. abgelehnt.

II.

Der Richtlinienvorschlag sieht im einzelnen folgende Festlegungen vor:

- Grundsätzliches Verbot der Kinderarbeit mit Ausnahmen für leichte Arbeiten und für kulturelle, künstlerische und sportliche Darbietungen und Werbeveranstaltungen (Artikel 4).
- Schutz vor gefährlichen Stoffen und Verfahren (Artikel 5 und 7).
- Beschränkung der Arbeitszeit von Kindern und Jugendlichen auf 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich (Artikel 8).
- Grundsätzliches Nachtarbeitsverbot für Kinder und Jugendliche (Artikel 9).
- Tägliche Mindestruhezeit von 12 zusammenhängenden Stunden innerhalb eines 24-Stunden-Zeitraums und wöchentliche Mindestruhezeit von zwei aufeinanderfolgenden Tagen (Artikel 10).
- Bezahlter Jahresurlaub von vier Wochen (Artikel 11).

- Mindestruhepause von 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4½ aufeinanderfolgenden Stunden (Artikel 12).
- Schutz der jugendlichen Arbeitnehmer gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten (Artikel 13).

III.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. begrüßten grundsätzlich den von der EG-Kommission vorgelegten Richtlinien-Entwurf, wiesen zugleich aber darauf hin, daß er teilweise deutlich hinter dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Jugendarbeitsschutzrecht zurückbleibe.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bemängelten ferner, daß die vorgeschlagenen Regelungen teilweise zu unflexibel seien, und kritisierten insbesondere den Inhalt des Artikels 16 des Richtlinien-Entwurfs. Er stelle etwas völlig Neues dar, da durch ihn nicht nur Mindestnormen festgeschrieben, sondern die nationalen Gesetzgeber durch EG-Recht an ihre bisherige Normsetzung gebunden würden. Sie plädierten dafür, den Artikel 16 aus grundsätzlichen Erwägungen so nicht aufzunehmen. Es bestehe die Gefahr, daß diese Regelung zu einem Präzedenzfall werde. Der Artikel 118a EWG-Vertrag sehe lediglich die Festschreibung von Mindestnormen vor. Eine Rechtsgrundlage für die Festschreibung von darüber liegenden nationalen Normen durch die EG gebe es nicht. Wenn die Vertragspartner künftig andere Regelungen wollten, müßten diese zunächst im EWG-Vertrag vereinbart werden. Es sei nicht Sache der EG-Administration, in dieser Weise tätig zu werden. Selbstverständlich sei nicht beabsichtigt, die Jugendarbeitsschutzbestimmungen in irgendeiner Weise zu verschlechtern.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD betonten, daß der vorliegende Richtlinien-Entwurf der Ergänzung bedürfe. In einem von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnten Antrag verlangten sie unter anderem, daß die Beschäftigung mit den Agenzien des Anhangs I erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres zulässig sein, der bezahlte Jahresurlaub statt vier mindestens fünf Wochen betragen und Ausnahmeregelungen auf das absolut notwendige Mindestmaß reduziert werden sollten, da sie eine Überwachung der Vorschriften stark erschwerten.

Entschieden wandten sich die Mitglieder der Fraktion der SPD gegen eine Streichung des Artikels 16 des vorliegenden Richtlinien-Entwurfs. Er stelle sicher, daß die Richtlinie nicht zum Anlaß genommen werden könne, die bislang günstigeren Regelungen nach unten abzusenken. Den Koalitionsfraktionen warfen sie vor, sich Optionen offenhalten zu wollen, das

Jugendarbeitsschutzrecht auf das Niveau der EG-Richtlinie zu verschlechtern. Um zu verhindern, daß es zu einer Nivellierung in der EG auf dem kleinsten Nenner komme, sei die Beibehaltung des Artikels 16 unbedingt erforderlich. Der Artikel 16 des Entwurfs

verhindere keinesfalls Änderungen des nationalen Jugendarbeitsschutzgesetzes. Verlangt werde vielmehr ein Kausalzusammenhang zwischen der EG-Richtlinie und einer beabsichtigten Verschlechterung nationalen Rechts.

Bonn, den 11. November 1992

Hans-Joachim Fuchtel

Berichterstatter

